

## Förderrichtlinien zum Förderprogramm

**"Die Kraft der Sonne nutzen – 1.001 Dächer in Erkrath"** (gültig ab November 2023)

### Was wird gefördert?

- Als Betreiber einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp nehmen Sie die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Solarstrom in Anspruch, den Sie ins öffentliche Netz einspeisen. Durch unsere Förderung erhalten Sie eine zusätzliche Vergütung, die sich ebenfalls an der Menge des eingespeisten Stroms bemisst.

### Eine Förderung Ihrer PV- Anlage ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ihre PV-Anlage befindet sich in Erkrath und hat eine **maximale Leistung von 30 kWp**.
- Diese wird neu errichtet und ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Betrieb.
- Es erfolgt keine gemeinsame Messung des eingespeisten Stroms mit anderen Photovoltaikanlagen.
- Sie sind am Standort der Photovoltaikanlage privater Stromkunde der Stadtwerke Erkrath.
- Sie haben das Förderprogramm über das auf unserer Homepage bereitgestellte Online-Verfahren beantragt.
- Für die Einmal-Förderung für Umbau- oder Erneuerungsarbeiten von Zählerplätzen haben Sie als Beleg die Kopie der Rechnung eingereicht, aus der diese Leistung hervorgeht.

### Wie hoch ist die Förderung der PV-Anlage?

- Für die Strom-Einspeisemenge, zahlen wir einen Förderbetrag in Höhe von **3,0 ct/kWh netto**.
- Darüber hinaus erhalten Sie für die Werbung eines Kunden für eine neue Photovoltaikanlage im Erkrather Stadtgebiet nochmals 0,5 ct/kWh auf die durch Ihre Anlage eingespeiste Menge innerhalb Ihres Förderzeitraums. Maximal können Sie fünf Neukunden werben.
- Zusätzlich unterstützen wir Sie mit einer Einmalförderung von bis zu 500,00 € (netto) für Umbau- oder Erneuerungsarbeiten von Zählerplätzen/Kundenanlagen, sofern diese nicht den technischen Anschlussbedingungen für eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der PV-Anlage am Stromnetz entsprechen.
- Die maximale Förderdauer für die Einspeisung Ihrer PV-Anlage dem EEG 20 Kalenderjahre zuzüglich dem Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Ende des Inbetriebnahme-Jahres.

Durch den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten erlischt die Förderung endgültig.

### Wann und wie erfolgt die Abrechnung der Förderung?

- Die Abrechnung und Auszahlung der Fördergelder erfolgen zeitgleich mit der Jahresabrechnung Ihres Stromverbrauchs. Diese Einnahme ist Einkommensteuerpflichtig und wird vom Finanzamt ähnlich behandelt wie die EEG-Vergütung.